

Durchgängige Rad- und Fußwege an Kreuzungen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02048 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing-West am 18.06.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17128

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02048

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 27.08.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing-West hat am 18.06.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02048 beschlossen.

Es wird beantragt, dass an Kreuzungen und Einmündungen ohne Ampel der Fuß- und / oder Radweg nicht unterbrochen werden sollen, damit Autofahrern schneller bewusst wird, dass sie aufpassen müssen. Gleichzeitig werden sie durch die dadurch entstehende Erhöhung zum Abbremsen gezwungen. (Beispiel Kopenhagen) Es ist vor dem Rad-/ Fußweg zu halten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit dem Beschluss zum Radentscheid der Vollversammlung vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 15585) wurden die Ziele 1 bis 4 des Radentscheides übernommen. Darin enthalten ist das Ziel, [...] „dass Radwege bei der Querung von nicht-bevorrechtigten Straßen oder Ein- und Ausfahrten ohne Höhenveränderung weitergeführt werden“. Darüber hinaus ist dies auch bereits aktueller Stand der Technik (siehe ERA 2010, Kapitel 11.1.7, RAST 06). Kreuzungen können in Abhängigkeit von der Verkehrsbedeutung der Straße, der Kosten und technischer Aspekte, wie z.B. der Entwässerung, im Einzelfall als Kombination von zwei sich gegenüberliegenden Einmündungen betrachtet werden. Die Querung des Radwegs erfolgt dabei so, dass dieser mit gleichbleibendem Höhenprofil über die untergeordnete Straße

weitergeführt wird und für den ein- und ausbiegenden Verkehr eine Anhebung entsteht. Die Fußgängerquerung wird ebenfalls erhöht gegenüber der Kfz-Fahrbahn über die einmündende Straße geführt. Die Fahrbahnanhebungen zur Fahrradfurt wie zur Fußgängerfurt sind als geschwindigkeitsdämpfende Anhebung mit einer Rampenneigung von 1:10 bis 1:7 ausgelegt. Diese Führungsform wird als „höhengleich“ oder „plangleich“ bezeichnet. Das Mobilitätsreferat geht davon aus, dass zur Verdeutlichung des Vorrangs des Rad- und Fußverkehrs die Oberfläche des Fahrradweges und des Gehweges über untergeordnete Einmündungen und Grundstückszufahrten, bzw. soweit möglich auch über Kreuzungen hinweg, in der Regel also zukünftig standardmäßig eben geführt werden wird. Die Prüfung und Entscheidung über die bautechnische Ausführung im Einzelfall obliegt dem Baureferat. Die Haltepflicht ergibt sich aus der Straßenverkehrsordnung und hängt davon ab, ob ein Gehweg überfahren werden muss, eine Vorfahrtbeschilderung angeordnet ist oder „Rechts vor Links“ gilt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02048 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 18.06.2024 kann entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat geht davon aus, dass zur Verdeutlichung des Vorrangs des Rad- und Fußverkehrs die Oberfläche des Fahrradweges und des Gehweges über untergeordnete Einmündungen hinweg in der Regel zukünftig standardmäßig eben geführt werden wird. Die Prüfung und Entscheidung über die bautechnische Ausführung im Einzelfall obliegt dem Baureferat.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02048 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 18.06.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV-Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1

zur weiteren Veranlassung